

MEDIEN04/2012 VOM 02.07.2012	■ Bedarfserhebung der KommAustria zur Einführung von digitalem Hörfunk auf Basis von DAB+	Seite 2
	■ Ein bisschen „smart“ – ORF TVthek auf Fernsehgeräten von Samsung nutzbar	Seite 2
	■ Expertentagung der RTR-GmbH skizziert neue Perspektiven für das digitale Fernsehen in Österreich	Seite 4
	■ Geht doch! – UPC DigitalTV jetzt auch ohne MediaBox empfangbar	Seite 5
	■ Presse- und Publizistikförderung: Erste Entscheidungen zur Presseförderung 2012	Seite 6
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 7
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 9
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 13

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Bedarfserhebung der KommAustria zur Einführung von digitalem Hörfunk auf Basis von DAB+

Für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 2. Juli 2012 hat die KommAustria insbesondere bestehende und potenzielle Hörfunkveranstalter eingeladen, ihr Interesse an einer digital-terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogrammen und sonstigen Diensten in Österreich auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ anzumelden.

Die Bedarfserhebung der KommAustria erfolgt auf Grundlage des aktuellen Digitalisierungskonzeptes der Behörde und soll Erkenntnisse darüber liefern, ob aus dem Radiomarkt ein derart großes Interesse an der Einführung der digitalen Hörfunkübertragung gemeldet wird, dass eine Ausschreibung für digitale Übertragungskapazitäten bzw. für den Betrieb entsprechender Multiplexe geboten erscheint.

**KommAustria wird
bei entsprechendem
Interesse die
Ausschreibung für
Übertragungs-
kapazitäten
vornehmen**

Sofern die bei der KommAustria eingehenden Interessenbekundungen die Auslastung zumindest einer Multiplex-Plattform für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ im jeweiligen Versorgungsgebiet erwarten lassen, wird die KommAustria eine entsprechende Ausschreibung für eine oder mehrere Übertragungskapazitäten vornehmen, sofern die Interessenbekundungen substantiiert, glaubhaft und nachhaltig erscheinen.

Ein DAB+ Multiplex ermöglicht – abhängig von der konkreten technischen Gestaltung – die Verbreitung von rund 12 bis 18 Hörfunkprogrammen.

Alle Informationen zu der Bedarfserhebung stehen auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/m/Bedarfserhebung2012> zur Verfügung.

Ein bisschen „smart“ – ORF TVthek auf Fernsehgeräten von Samsung nutzbar

Seit Mitte Mai können Besitzer so genannter „Smart TVs“ des Geräteherstellers Samsung die Sendungen des ORF auch nachträglich zu jedem gewünschten Zeitpunkt über das Internet abrufen. Ohne Umweg über einen Computer wird direkt vom Fernseher aus auf die Online-Videothek „ORF TVthek“ zugegriffen. Das TV-Gerät ist dazu lediglich mit dem heimischen Breitband-Internetzugang zu verbinden.

Das in Kooperation von ORF und Samsung entwickelte Angebot ist zwar zeitgemäß, aber aus Sicht der RTR-GmbH nur bedingt „smart“, denn es basiert auf einer Samsung-eigenen Technologie und ist nur auf den Geräten dieses Herstellers verwendbar. Damit sind zunächst Besitzer von Fernsehgeräten anderer Hersteller von

dem attraktiven Angebot ausgeschlossen, obwohl dies bei Verwendung einer anderen technischen Lösung nicht so sein müsste.

HbbTV könnte allen ORF-Zuschauern – unabhängig vom TV-Gerät – Zugriff auf „ORF TVthek“ ermöglichen

Der ORF könnte den Zugriff auf seine TVthek vom Fernsehgerät aus in technischer Hinsicht allen Fernsehzuschauern unabhängig von der Marke ihres TV-Geräts zur Verfügung stellen. Dazu müsste der ORF eine frei verfügbare, standardisierte Technologie verwenden, die bereits seit rund einem Jahr in Fernsehgeräte aller namhaften Hersteller und in viele Satelliten- und Kabel-Receiver integriert wird. Die Technologie läuft unter der Bezeichnung HbbTV (Hybrid broadcast broadband TV) und setzt sich zunehmend in Europa und anderen Teilen der Welt bei Rundfunkveranstaltern und Endgeräteherstellern durch. Über den erforderlichen Internet-Anschluss verfügt ohnehin schon jedes moderne TV-Gerät. Tatsächlich hat der ORF seine TVthek sogar bereits erfolgreich für die Nutzung über HbbTV-fähige Fernsehgeräte angepasst. Ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsprojekt wurde 2011 aus dem Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH gefördert.

Zwar werden hybride, mit Antennen- und Internet-Anschluss ausgestattete Fernsehgeräte der Marke Samsung in Österreich am häufigsten verkauft. Ein Marktanteil von gut 30 % (Dezember 2011) bedeutet aber auch, dass sich knapp 70 % der Konsumenten für ein Gerät eines anderen Herstellers entscheiden. Nach eigenen Angaben verkaufte Samsung seit dem Jahr 2010 in Österreich rund 190.000 Smart TVs (Mai 2012), die nun den Zugriff auf die ORF TVthek erlauben. Dagegen gingen aber allein seit dem Jahr 2011 bis März 2012 rund 140.000 HbbTV-fähige Fernsehgeräte aller möglichen Hersteller in Österreich über den Ladentisch (GfK).

Schon seit dem Jahr 2010 bieten alle wesentlichen deutschen TV-Veranstalter HbbTV-Zusatzdienste an. Das reicht von den vollständigen Mediatheken von ARD und ZDF über vergleichbare Services der Sender der ProSiebenSat.1-Gruppe und der RTL-Gruppe bis hin zu Bibel-TV und HSE24.

Anfang Februar haben in Genf mehr als 20 öffentlich-rechtliche Mitgliedsanstalten der European Broadcasting Union (EBU) vereinbart, bei der flächendeckenden Einführung von HbbTV an einem Strang zu ziehen und im Laufe des Jahres 2012 entsprechende interaktive Angebote aufzuschalten oder bestehende Portale weiter auszubauen.

Derzeit wird daran gearbeitet, die ORF TVthek auf eine weitere, technologisch geschlossene Plattform zu bringen. Die digitalen Kabelkunden der UPC sollen künftig über ihre Kabelreceiver ebenfalls auf die TVthek zugreifen können. Kunden des IPTV-Anbieters „A1 TV“ (Telekom Austria) können das bereits seit August 2011 – ebenfalls auf Basis einer eigens dafür angepassten technischen Lösung.

Expertentagung der RTR-GmbH skizziert neue Perspektiven für das digitale Fernsehen in Österreich

Analoges Kabelfernsehen ist ein Auslaufmodell

Das digitale Antennenfernsehen soll zukünftig bis zu 40 TV-Programme, zum Teil auch in HD-Auflösung, bieten. Das analoge Kabelfernsehen ist dagegen ein Auslaufmodell und steuert auf eine Abschaltung zu. Dies sind Aussichten für die Zukunft des Fernsehens in Österreich, die am 21. Mai im Rahmen einer von der RTR-GmbH veranstalteten Expertentagung in der Wiener Urania gezeichnet wurden. Unter dem Titel „Weiterentwicklung und Perspektiven für das digitale Fernsehen in Österreich“ fand die Veranstaltung im Rahmen des aus dem EU-Strukturfonds geförderten Projekts „South East European Digital Television“ (SEE Digi.TV) statt, an dem neben der RTR-GmbH weitere 13 Organisationen aus neun südosteuropäischen Ländern beteiligt sind.

Rund 80 % der österreichischen TV-Haushalte empfangen digitales Fernsehen

„Rund 80 % der österreichischen TV-Haushalte empfangen heute digitales Fernsehen“, skizzierte Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, die aktuelle Situation in Österreich. „Nur das Kabelfernsehen wird noch von etwa der Hälfte der Kabelkunden primär analog genutzt, doch die Digitalisierung verläuft auch hier seit rund vier Jahren sehr dynamisch“, so Grinschgl.

Ein Abschaltenszenario für das analoge Kabelfernsehen stellte Mag. Günther Singer, Obmann des Fachverbandes Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (WKO) und Geschäftsführer des zweitgrößten Kabelnetzbetreibers Liwest, dar. „Wenn ein akkordiertes Vorgehen von Gesetzgeber, Regulierungsbehörde und Kabelnetzbetreibern zu erreichen ist, begleitet von einer guten Kommunikation und Unterstützungsmaßnahmen für die Konsumenten, dann wäre ein Ausstieg aus dem analogen Kabelfernsehen in drei bis fünf Jahren vorstellbar“, meinte Singer und regte zur Aufnahme entsprechender Gespräche an.

Digitales Antennen- fernsehen auf Basis des Übertragungs- standards DVB-T2 als attraktives Alternativmodell

Als attraktives Alternativmodell für die Konsumenten beschrieb Mag. Michael Wagenhofer, Geschäftsführer des Sendernetzbetreibers ORS comm, das digitale Antennenfernsehen der Zukunft auf Basis des Übertragungsstandards DVB-T2. Derzeit werde DVB-T nur von ca. 7 % der TV-Haushalte genutzt. „Mit DVB-T2 können wir bis zu 40 TV-Programme, auch in HD-Auflösung, anbieten. Überall in Europa, wo das digitale Antennenfernsehen eine zeitgemäße Programmviefalt bietet, ist es auch erfolgreich“, so Wagenhofer. „Heute können wir jedoch bundesweit nur acht Programme über Antenne anbieten.“ Die ORS comm hat an einer Ausschreibung der KommAustria für den Aufbau von DVB-T2 teilgenommen und will auch zahlreiche deutsche Programme ausstrahlen. Eine Entscheidung der Behörde wird es voraussichtlich im Herbst geben.

Bundesregierung lehnt „Digitale Dividende II“ ab

Einer „Digitalen Dividende II“ erteilte DI Franz Ziegelwanger, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, aus österreichischer Sicht eine Absage. Im Zuge der Digitalisierung des Antennenfernsehens wurde TV-Frequenzspektrum frei. Teile

davon wurden dem Mobilfunk als so genannte „Digitale Dividende“ gewidmet. Die Mobilfunkbetreiber drängen jedoch auf die Umwidmung weiterer TV-Kanäle. Laut Ziegelwanger habe die Bundesregierung dazu 2010 eine ablehnende Haltung eingenommen, an der sich nichts geändert habe.

Geht doch! – UPC DigitalTV jetzt auch ohne MediaBox empfangbar

UPC bietet seit Ende Mai ein SmartCard-Modul auf Basis von CI+ an

Das digitale Kabelfernsehen der UPC ohne den UPC-Kabelreceiver „MediaBox“ empfangen zu können, war schon seit einiger Zeit ein immer wieder von UPC-Kunden geäußelter Wunsch, der oft auch an die RTR-GmbH herangetragen wurde. Nun bietet die UPC eine Lösung dafür an – nicht ganz ohne Einschränkungen allerdings. Dennoch zeigt der Schritt, dass digitales Kabelfernsehen in der Handhabung ebenso einfach sein kann wie mit einem analogen Anschluss – trotz eines grundverschlüsselten Programms.

Mit dem SmartCard-Modul „CI+“ wird digitales Kabelfernsehen wieder so einfach wie einst mit analogem Kabelanschluss

Unter dem Namen „CI+“ kann von der UPC neuerdings ein SmartCard-Modul zum Einschub in geeignete Fernsehgeräte bezogen werden. Das Modul mit der enthaltenen SmartCard dekodiert die Grundverschlüsselung des UPC-Programmangebots direkt am Fernsehgerät und ersetzt damit die wesentliche Funktion der bisher zwangsläufig zu verwendenden UPC-MediaBox. Voraussetzung dafür ist, dass das TV-Gerät über ein integriertes DVB-C-Empfangsteil, eine geeignete Software-Version und über einen CI+ Einschubschacht verfügt. Ältere CI Schächte reichen nicht aus. DVB-C ist der Übertragungsstandard für digitales Kabelfernsehen.

Auf ihren Internetseiten hält die UPC Herstellerlisten kompatibler Fernsehgeräte bereit. Die betreffende Seite mit allen Informationen zum CI+ Modul ist allerdings ein wenig versteckt und erst im dritten Untermenü zu finden (<http://www.upc.at/tv/vorteile/Ci+/>).

Mit der nun angebotenen Lösung wird das digitale Kabelfernsehen auch bei der UPC wieder so einfach wie einst mit einem analogen Kabelanschluss. Es muss nur noch das Empfangskabel von der UPC-Dose mit dem Fernsehgerät verbunden und der Sendersuchlauf gestartet werden.

„UPC on demand“ ist mit dem neuen Einschub-Modul nicht möglich

Mit dem neuen Einschub-Modul können alle Sonder-Programmpakete der UPC und auch das Angebot des Bezahlsenders Sky freigeschaltet werden, der Abruf von Spielfilmen aus der UPC-eigenen Videothek („UPC on demand“) ist jedoch nicht möglich. Härter treffen wird einige UPC-Digitalkunden – und den Einzelhandel – aber möglicherweise eine andere Einschränkung. Nach UPC-Angaben ist die Verwendung

eines Kabelreceivers aus dem freien Handel nicht möglich, selbst wenn das Gerät über einen CI+ Schacht verfügt. Das Modul verhindert die Bildausgabe an angeschlossene Geräte – in diesem Fall also an das angeschlossene Fernsehgerät. Mancher Kunde hatte sich die Einführung eines UPC-Moduls gewünscht, um einen Kabelreceiver seiner Wahl mit integrierter Festplatte für Aufnahmen verwenden zu können. Ob die Aufnahmefunktion bei TV-Geräten, die den Anschluss einer externen Festplatte ermöglichen, gewährleistet ist, kann UPC nicht garantieren. Wer also Sendungen aufnehmen möchte, wird wohl auf die UPC-MediaBox mit integrierter Festplatte auch in Zukunft nicht verzichten können.

Der einzige weitere Kabelfernsehanbieter mit vollständiger Signalverschlüsselung, die Liwest in Oberösterreich, bietet schon seit geraumer Zeit eine Modul-Lösung an. Alle anderen Kabel-TV-Unternehmen in Österreich kommen ohne Verschlüsselung für ihr Grundangebot aus. Lediglich das IPTV von „A1 TV“ wird auf absehbare Zeit ausschließlich mit deren IP-Receiver zu empfangen sein.

Presse- und Publizistikförderung

Erste Entscheidungen zur Presseförderung 2012

Die KommAustria hat Anfang Juni die ersten Entscheidungen über die im Jahr 2012 eingelangten 127 Ansuchen um Presseförderung getroffen. Es handelt sich um die Vertriebsförderung und die Besondere Förderung für die Tageszeitungen und die Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse gemäß § 12a Presseförderungsgesetz 2004.

Abgelehnt wurde nur das Ansuchen des Österreichischen Medienrates des Österreichischen Journalisten Clubs, und zwar mangels Erfüllung der Fördervoraussetzung der Repräsentativität des Förderwerbers im Sinne des Gesetzes und der dazu von der KommAustria erlassenen Richtlinien.

Dem Österreichischen Presserat hat die KommAustria einen Betrag in der Höhe von 160.000,- Euro zuerkannt.

Aus dem Titel „Vertriebsförderung“ erhalten alle 14 österreichischen Kauf-Tageszeitungen (die Wiener Zeitung ist ausgenommen, da sie sich im Eigentum des Bundes befindet) eine Unterstützung.

Den höchsten Betrag an Presseförderung erhielten die Tageszeitungen „Die

Den Löwenanteil, nämlich 5,3 Mio. Euro, teilen sich jene sieben Tageszeitungen, denen keine marktführende Stellung im Sinne des Presseförderungsgesetzes zukommt und die deshalb in den Genuss der „Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“ kommen. Den höchsten Betrag erhielt wie im

**Presse“ und
„Standard“**

Vorjahr die Tageszeitung „Die Presse“ mit etwas über 941.000,- Euro, gefolgt vom „Standard“ mit rund 877.000,- Euro. Schlusslicht ist das „WirtschaftBlatt“ mit 574.247,- Euro. Die Förderbeträge der KTZ – Kärntner Tageszeitung, der SVZ – Salzburger Volkszeitung, des Neuen Volksblatts und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung liegen dazwischen.

Die Förderhöhe hängt von der Erscheinungshäufigkeit und der verkauften Auflage im regionalen Hauptverbreitungsgebiet ab, wobei höchstens 25.000 Exemplare berücksichtigt werden.

Mitte Juni wurden die ersten Teilbeträge an die Verleger der förderwürdigen Tageszeitungen und an den Österreichischen Presserat ausbezahlt, in Summe knapp unter 3,8 Mio. Euro.

Alle bisherigen Ergebnisse wurden auf der Website der RTR GmbH <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

2. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA: mehr als 4,5 Mio. Euro für 18 Filmprojekte

**Vergebene
Fördermittel:
4.579.402,- Euro**

Für 18 von 23 beim 2. Antragstermin eingereichte Fernsehprojekte konnte der FERNSEHFONDS AUSTRIA eine positive Förderentscheidung aussprechen. Die vergebenen Fördermittel von insgesamt 4.579.402,- Euro sind rund 18 % der Gesamtherstellungskosten aller Projekte und verteilen sich auf acht Fernsehfilme, eine Serie und neun Dokumentationen.

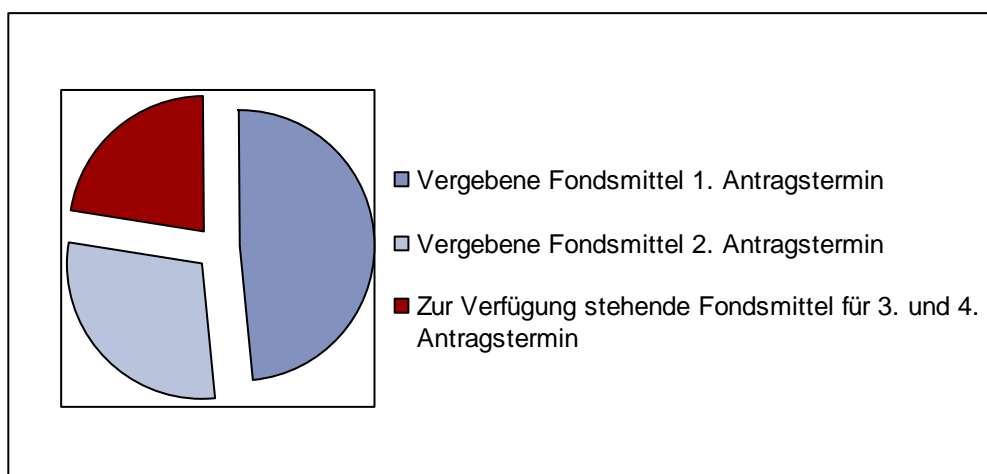


Abbildung 1: Fondsmittel FERNSEHFONDS AUSTRIA 2012

Mehr als 3,5 Mio. Euro für acht Fernsehfilme

Durch die neuen, heuer in Kraft getretenen Vergaberichtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA konnte erstmals eine positive Förderentscheidung in der Höhe von 30 % der Gesamtherstellungskosten ausgesprochen werden. Dieser maximale Förderbeitrag kann dann gewährt werden, wenn das Förderprojekt einen außergewöhnlichen Österreichbezug aufweist. Bei „Steirerblut“ der ALLEGRO Filmproduktion GmbH, einem Krimi, der in der Steiermark spielt, sind alle relevanten Vergabekriterien erfüllt.

Weitere geförderte Fernsehfilme sind „Helden“ der EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., „Roter Schnee“ der MONA Film Produktion GmbH, „Nur ein Schritt“ der MAKIDO Filmproduktion GmbH, „Nicht ohne meinen Enkel“ der MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H., „Spuren des Bösen“ der Aichholzer Filmproduktion GmbH, „Die Schöne und das Biest“ der Metafilm GmbH und eine weitere Folge aus der Serie „Lilly Schönauer“ der Graf Filmproduktion GmbH.

520.035,- Euro gehen an neun Dokumentationen

Neun Dokumentationen, die beim 2. Antragstermin ein Förderansuchen gestellt haben, erhalten in Summe 520.035,- Euro. Gefördert wurden sechs Folgen von „Aufgetischt“ der Satel Film GmbH, „Planet der Spatzen“ der Kurt Mayer Film, „Leben im Zoo – Logbuch einer Arche“ der Metafilm GmbH, „Raiders – Russische Firmenjäger“ der Satel Film GmbH, „Euphoric Nights in Vienna“ der MISCHIEF FILMS KEG, vier Folgen von „Generation Österreich“ der OTTO PAMMER FILMPRODUKTION, sieben Folgen „24 Stunden – Das Unfallkommando“ der MABON Film GmbH, „Austropop made in Styria“ der CINEVISION TV & Videoproduktion GmbH und sechs Folgen „Die Burgenländischen Kroaten“ der artkicks. DI Helmut Potutschnig.

Die 2. Staffel der Fernsehserie „Schlawiner“ der „Breitwandfilm“ Medienproduktion, Design und Verleih GmbH wurde mit mehr als 489.000,- Euro gefördert.

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

Spiele der Eishockey-A-WM 2011 mit österreichischer Beteiligung waren Premium-Sportereignisse und daher nicht live auf ORF SPORT+ auszustrahlen

14 private Fernsehveranstalter erhoben im Juni 2011 Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk betreffend das Sport-Spartenprogramm ORF SPORT+. Vertreten durch den Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) beantragten sie die Feststellung, dass der ORF im Zeitraum April bis Mai 2011 gegen das ORF-Gesetz verstoßen habe, indem er auf dem Sport-Spartenkanal ORF SPORT+ verschiedene Premium-Sportveranstaltungen ausgestrahlt habe. Dies sei im Widerspruch zu § 4b ORF-Gesetz geschehen. Konkret benannten die Sender die Übertragungen des Halbfinalspiels des ÖFB-Samsung-Cups, des Tennis Viertelfinalspiels des ATP-World-Tour-500-Turniers in Barcelona mit der Begegnung Jürgen Melzer gegen David Ferrer sowie wesentliche Spiele der IIHF Eishockey-A-WM, insbesondere jene mit Beteiligung der österreichischen Nationalmannschaft und der Finalphase.

Die KommAustria entschied, dass der ORF durch die Live-Übertragung des Halbfinalspiels des ÖFB-Samsung-Cups (SV Kapfenberg und SC Austria Lustenau) sowie der genannten Spiele der Eishockey-A-WM gegen das Verbot der Übertragung von Premium-Sportbewerben im Programm von ORF Sport+ verstoßen habe. Im Hinblick auf das genannte Tennisspiel wies sie die Beschwerde jedoch ab.

Einstufung einer Sportveranstaltung als Premium-Sportereignis im Sinne des ORF-G ist im Einzelfall zu prüfen

Für die Einstufung einer Sportveranstaltung als Premium-Sportereignis im Sinne des ORF-Gesetzes ging die KommAustria davon aus, dass der im betreffenden Paragraphen dargestellte Katalog von Sportbewerben nicht abschließend ist, sondern, sofern die Sportbewerbe nicht explizit genannt sind, im Einzelfall zu prüfen ist, ob ihnen „üblicherweise ein breiter Raum“ in der österreichischen Medienberichterstattung zukommt. Im Hinblick auf das vom ORF gemäß dem ORF-Gesetz zu erstellende Jahressendeschema gelangte die Behörde zu der Auffassung, dass der Prüfungsmaßstab für die Beurteilung eines „breiten Raumes in der Medienberichterstattung“ nur zum Zeitpunkt der Programmplanung erfolgen kann. Daher habe die Prüfung anhand einer Ex-ante-Bewertung der Rechtmäßigkeit dieser

Prognoseentscheidung zu erfolgen. Ferner ging die Behörde davon aus, dass zur näheren Festlegung dieses Beurteilungsmaßstabes auf die von der Rechtsprechung entwickelten Parameter zu § 5 Abs. 1 des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes zurückgegriffen werden kann. Als weitere Kriterien zur Beurteilung eines „breiten Raumes“ zog sie die Medienberichterstattung der inkriminierten Spiele in der Vergangenheit sowie die Bedeutung der Ereignisse und der Mitwirkenden heran.

Einer Berufung des ORF gegen die Entscheidung der KommAustria hat nun der Bundeskommunikationssenat (BKS) teilweise stattgegeben und ausgeführt, dass aus der in § 4b Abs. 4 ORF-G enthaltenen Liste von Sportbewerben jener Wertungsmaßstab erkennbar sei, der zur Auslegung der Wendung des „breiten Raumes“ maßgeblich ist. Sportbewerbe, denen ein ähnlich „breiter Raum“ in der Medienberichterstattung eingeräumt wird wie den in der vorgenannten Liste angeführten Bewerben, dürfen daher nicht im Sport-Spartenprogramm gezeigt werden. Um beurteilen zu können, ob ein konkreter Sportbewerb als Premium-Sport zu qualifizieren ist, bedarf es eines entsprechenden Vergleichs zwischen dem konkret zu beurteilenden Sportbewerb und den in der Liste des § 4b Abs. 4 ORF-G angeführten Sportbewerben hinsichtlich ihres medialen Niederschlags. Aufgrund der vom BKS durchgeführten medialen Analyse kam dieser zu dem Ergebnis, dass lediglich die Spiele der Eishockey-A-WM mit österreichischer Beteiligung aufgrund des Umfanges in der Medienberichterstattung einen „breiten Raum“ eingenommen haben und daher mit Premium-Sportereignissen gleichzustellen seien.

(GZ: KommAustria: KOA 11.260/11-013; BKS: 611.941/0004-BKS/2012)

Liwest Kabelmedien GmbH ist zur Weiterverbreitung von ORF SPORT+ im analogen Basispaket verpflichtet

KommAustria stellt fest: Liwest muss ORF SPORT+ in sein analoges Programmpaket einspeisen

Die KommAustria hat in einer Entscheidung vom 13. Juni 2012 festgestellt, dass der oberösterreichische Kabelnetzbetreiber Liwest Kabelmedien GmbH das Spartenprogramm ORF SPORT+ in sein analoges Programmpaket einzuspeisen hat.

Um Klarheit über die geltende Rechtslage zu erhalten, hatte die Liwest Kabelmedien GmbH einen Feststellungsantrag bei der Medienbehörde gestellt. Darin ging es um die Frage, ob die Liwest Kabelmedien GmbH dem gesetzlichen Auftrag zur Verbreitung der ORF-Programme genüge, wenn sie das Programm ORF SPORT+ ausschließlich in ihrem digitalen Programmpaket verbreitet. Dies hat die Behörde verneint.

Rechtsgrundlage der Entscheidung war § 20 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (AMD-G), wonach Kabelnetzbetreiber die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks weiter zu verbreiten haben, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Wesentlich im Sinne der

Rechtsprechung der KommAustria ist, dass sich dieser Verbreitungsauftrag auf das gesamte Kabelnetz bezieht und nicht bloß auf einzelne Teile davon und dass insofern tatsächlich gewährleistet sein muss, dass alle an das Kabelnetz angeschlossenen Haushalte tatsächlich diese Programme im Rahmen des allgemeinen Angebots des Kabelnetzbetreibers empfangen können. Demzufolge ist eine rein digitale Weiterverbreitung im Netz der Liwest Kabelmedien GmbH nicht ausreichend, da noch rund 40 % der Liwest-Kabelkunden nur das analoge Programmangebot nutzen.

Den der Liwest Kabelmedien GmbH entstehenden Aufwand durch die parallele Weiterverbreitung von ORF SPORT+ als digitales und analoges Angebot betrachtet die Medienbehörde KommAustria als verhältnismäßig, da der Gesetzgeber den aus einer entsprechenden Umschichtung in der Programmbelegung entstehenden Aufwand jedenfalls vorausgesehen und mitberücksichtigt habe. Anders wären nur Fälle zu beurteilen, in denen das mit der „Must-Carry“-Verpflichtung verfolgte Ziel außer jedem Verhältnis zu dem dem Kabelnetzbetreiber zugemuteten Aufwand darstellt. Dies etwa bei einer nur noch geringen analogen „Quote“ eines Kabelnetzes, wenn nur mehr ein vernachlässigbarer Anteil an Zusehern diesen Empfangsweg nutzt, oder aber im Fall der Verpflichtung zur Ausstrahlung aller neun regionalen Mutationen der ORF-Fernsehprogramme.

Für jedes betroffene Kabelnetz ist eine Abwägung im Einzelfall zu treffen. Insofern darf die Liwest-Entscheidung nicht als Beurteilung der Verpflichtung aller österreichischen Kabelnetzbetreiber fehlinterpretiert werden. Der Bescheid betrifft ausschließlich die Liwest Kabelmedien GmbH und erzeugt keine direkte Bindungswirkung für andere österreichische Kabelnetzbetreiber. Der Bescheid ist nicht rechtskräftig, da Berufung an den BKS erhoben wurde.

(GZ: KommAustria: KOA 1.920/12-006)

Verwaltungsgerichtshof zur Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 und zur Datenlieferungspflicht im Marktanalyseverfahren nach dem TKG 2003

Mit Erkenntnis vom 19. April 2012 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgesprochen, dass die Ö GmbH & Co KG zur Vorlage von behördlich angeforderten Daten im Rahmen der Analyse der Rundfunkmärkte verpflichtet war. Die Vorlage dieser Daten war zur Durchführung dreier Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 notwendig. Denn die Behörde hat als Ergebnis dieser Analysen mit Bescheid festzustellen, ob auf den betreffenden Märkten effektiver Wettbewerb besteht oder ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, und gegebenenfalls spezifische wettbewerbsfördernde Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die zu analysierenden Märkte waren durch die Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) der KommAustria wie folgt festgelegt worden:

- 1.) Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
- 2.) Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden und
- 3.) Markt für die digitale terrestrische Übertragung von Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B.

Wegen der länger andauernden Nichtlieferung der angeforderten Daten hatte die KommAustria die Ö GmbH & Co KG jeweils mit Auskunftsbescheid zur Vorlage der Daten verpflichtet. Diese Bescheide wurden vom Bundeskommunikationssenat in zweiter Instanz bestätigt, schließlich aber von der Ö GmbH & Co KG mittels Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) und den VwGH bekämpft. In diesen Beschwerden behauptete die Ö GmbH & Co KG auch, dass die Märktedefinition der RFMVO 2009 europarechtswidrig sei.

Der VfGH lehnte in der Folge die betreffenden Beschwerden jeweils mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ab.

Der VwGH bestätigte in seinem Erkenntnis die Rechtmäßigkeit der Auskunftsbescheide und nahm dabei auch zum Beschwerdevorbringen betreffend die RFMVO 2009 Stellung. Er pflichtete der Ö GmbH & Co KG insofern bei, als die Festlegung der relevanten Märkte durch die RFMVO 2009 unter „Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften“ zu erfolgen hatte und eine nicht richtlinienkonforme Festlegung der relevanten Märkte in der RFMVO 2009 diese daher gesetzwidrig machen würde. Allerdings erinnerte der VwGH an die bereits vom VfGH geprüfte und als richtlinienkonform befundene Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, welche auf vergleichbarer gesetzlicher Grundlage erlassen worden war, und wies schlussendlich darauf hin, dass die Prüfung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung gemäß Art 139 B-VG dem Verfassungsgerichtshof obliegt. Dieser hatte aber im vorliegenden Fall den VfGH-Beschwerden, die auch auf eine Verordnungsprüfung abgezielt hatten, gerade keine Aussicht auf Erfolg beschieden.

(GZ: BKS: 611.189/0002-BKS/2009; VwGH: 2010/03/0001)

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz (KOA 1.305/12-002)*	bis 13. Juli 2012, 13.00 Uhr
LEUTSCHACH 98,4 MHz (KOA 1.193/12-031)	bis 3. August 2012, 13.00 Uhr
Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz HARTBERG (Ringkogel) 102, 2 MHz WEIZ 2 (FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz) 100,9 MHz (KOA 1.468/12-001)	bis 16. August 2012, 13.00 Uhr
SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz (KOA 1.307/12-007)*	bis 23. August 2012, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Liebe Leserinnen und Leser!

RTR AKTUELL geht in die Sommerpause!

Unsere nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich im September 2012. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern einen angenehmen Sommer!

Dr. Alfred Grinschgl
 für das RTR-Team Medien